



Stadt Geldern
Der Bürgermeister

Einführung von Richtlinien zur Förderung gemeinwesen- und wirksamkeitsorientierter Seniorinnen- und Seniorenarbeit in der Stadt Geldern

Stand: 21.08.2015

Stadt Geldern
Issumer Tor 36
47608 Geldern
Telefon: 02831 / 398-610
Fax: 02831 / 398-98610
E-Mail: markus.groenheim@geldern.de
Internet: www.geldern.de
Ansprechpartner: Markus Grönheim
Leiter des Amtes für Arbeit und Soziales

Von der Altenhilfe zur gemeinwesenorientierten Seniorinnen- und Seniorenarbeit

Die demografischen Entwicklungen machen eine Neuausrichtung der klassischen Altenhilfe notwendig. Die bisher praktizierte Altenhilfe ist fürsorglich geprägt. Aktuell ist eher der Bedarf einer aktivierenden Seniorinnen- und Seniorenarbeit zu erkennen.

Moderne Seniorinnen- und Seniorenarbeit ist u.a. geprägt durch die Begriffe „Partizipation“, „Sozialraum- und Gemeinwesenorientierung“ sowie „qualitative Wirksamkeit“.

Grundlage für die Richtlinien zur Förderung der Seniorinnen- und Seniorenarbeit in der Stadt Geldern ist das vom Forschungsinstitut Geragogik entwickelte Qualitätsrad, das 12 Qualitätsziele zur gemeinwesenorientierten Seniorinnen- und Seniorenarbeit vereint.

Im 3 jährigen Modellprojekt wurde eine Zusammenarbeitsform von Wohlfahrtverbänden, Kommune sowie Seniorenbeirat als „Trias“ erprobt. Sie hat sich bewährt und wird als Beratungsgremium verstetigt.

Angesichts aktueller und zukünftiger finanzieller Herausforderungen der Stadt Geldern ist ein Blickwechsel vom Mitteleinsatz („Was kostet Altenhilfe?“) zur Wirksamkeit des Mitteleinsatzes („Was bewirkt die Förderung der Seniorinnen- und Seniorenarbeit?“) erforderlich.

Die Grundidee ist, die früheren auf die Träger bezogenen Pauschalzuschüsse durch zeitlich befristete Wirkungspakete zu ersetzen. Ein Wirkungspaket ist ein Konzept, mit dem die Akteure der Seniorinnen- und Seniorenarbeit gegen das Bereitstellen entsprechender Mittel, das Erreichen konkreter Wirkungen zusagen.

Bestehende institutionelle und aktivitätsorientierte Förderungsnehmer sollen durch die Trias begleitet und beraten werden, damit deren Seniorinnen- und Seniorenarbeit im Sinne dieser Richtlinie neu justiert werden kann.

Die nachfolgenden Richtlinien sollen eine solide Basis für konstruktive und qualitativ ausgerichtete Gespräche der Handelnden sein und gleichzeitig kalkulierbare Finanzsicherheit garantieren. Der erste Zuwendungszeitraum wird gleichzeitig eine Testphase sein.

Begriffserklärungen

Qualitätsrad

Grundlage für die Richtlinien zur Förderung der Seniorinnen- und Seniorenarbeit in der Stadt Geldern ist das vom Forschungsinstitut Geragogik entwickelte Qualitätsrad, das 12 Qualitätsziele zur gemeinwesenorientierten Seniorinnen- und Seniorenarbeit vereint. Es bildet die Grundlage für die Arbeit der Trias.



Trias

Die Zusammenarbeitsform von Wohlfahrtsverbänden, Kommune sowie Seniorenbeirat als „Trias“ wird als Beratungsgremium verstetigt.

Die Trias ist ein 6 köpfiges, paritätisch besetztes Gremium. Es besteht aus 2 Mitgliedern, die von Trägern der freien Wohlfahrtspflege benannt werden, 2 Mitgliedern des Seniorenbeirates und 2 Mitgliedern der Verwaltung der Stadt Geldern. Die Entsendung der Mitglieder erfolgt zunächst für die Dauer von 2 Jahren. Ausscheidende Mitglieder werden durch die jeweiligen Beteiligten nachbesetzt. Die Stadt Geldern stellt Räumlichkeiten für die Arbeit in der Trias zur Verfügung. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

Die Trias unterstützt ggfs. bei der Erarbeitung der Wirkungsziele die Zuschussnehmenden beratend. Sie achtet auf die Einhaltung der 12 Qualitätsziele.

Die Trias führt jährliche Auswertungsgespräche mit den Zuschussnehmenden. Auf Verlangen soll sie eine qualitative Bewertung abgeben können. Grundlage des Auswertungsgesprächs ist ein vom Zuschussnehmenden erstellter Bericht.

Allgemeine Bewilligungsbedingungen

Die Richtlinien gelten im Rahmen der vom Rat der Stadt Geldern zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Soweit Haushaltsmittel den Bedarf nicht decken, werden Zuschüsse nur anteilig gewährt. Rechtsansprüche können aus den Richtlinien nicht hergeleitet werden.

Die Stadt Geldern ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigungen zu prüfen. Die Zuschussnehmenden sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu geben. Es gelten die Aufbewahrungsfristen des Steuerrechts.

Zuschüsse können zurückgefordert werden, wenn Bewilligungsbedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit oder in Veröffentlichungen (z.B. Flyer, Infobroschüren, Tätigkeitsberichte) ist auf die Förderung durch die Stadt Geldern hinzuweisen. Ein Logo der Stadt Geldern befindet sich auf der Internetseite "www.geldern.de" zum Download.

Neue Initiativen / Projekte, die Zuschüsse ab 01.01.2016 erhalten möchten.

Damit neue Initiativen zielgerichtet im Sinne dieser neuen Konzeption zur Seniorinnen- und Seniorenarbeit entwickelt, finanzielle Auswirkungen frühzeitig absehbar und für Akteure planbar werden, muss vor Beginn der Initiativen eine Absichtserklärung mit der Stadt Geldern geschlossen werden.

Grundlage für die Absichtserklärung ist ein mit der Trias erarbeitetes Wirkungspaket. Dabei muss die Beschreibung den Richtlinien entsprechen.

Die Beratung und Beschlussfassung zur Absichtserklärung erfolgt im Haupt-, Sozial- und Finanzausschuss bzw. im Rat der Stadt Geldern.

So erarbeitete Wirkungspakete für neue Initiativen, die städtische Zuschüsse erhalten möchten, sind daher bis zum 30.09. j. J. bei der Stadt Geldern -Amt für Arbeit und Soziales- einzureichen, um eine rechtzeitige Beratung und ggf. Berücksichtigung im neuen Haushaltsjahr zu gewährleisten. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist.

Wirkungspaket

Die Beschreibung eines Wirkungspaketes muss Aussagen zu sämtlichen folgenden Punkten nach diesem Muster enthalten:

- Wirkungspaket der/des (Name des Zuwendungsnehmenden)
- I. Vorstellung des Zuwendungsnehmenden und Beschreibung des Angebotes
 - II. Beschreibung des sozialräumlichen Einzugsgebietes (Aus welchem Bereich/Quartier der Stadt Geldern kommen die Teilnehmenden?)

- III. Beschreibung der Zielgruppe (Hier ist die wesentliche Zielgruppe anzugeben, für die der Zuwendungsempfangende Wirkungsziele zusagt, an deren Erreichung er sich messen lassen will)
- IV. Beschreibung der angestrebten Ziele des Angebotes (Was soll das Angebot bewirken?)
- V. Finanzielle Angaben (Anzugeben sind nach Jahren getrennt geplante Ausgaben und geplante Einnahmen incl. Eigenleistungsfähigkeit, Spenden, Beiträge, Zuwendungen Dritter – ohne die städtische Förderung aus der Seniorinnen- und Seniorenarbeit -. Die Deckungslücke stellt den prospektiven Preis für das Wirkungspaket dar.)

Die Trias steht für unterstützende Beratung bei der Erstellung der Beschreibung der Wirkungspakete zur Verfügung.

Sinnvoll ist eine frühzeitige Einbindung der Trias, da sie jährlich Auswertungsgespräche mit den Zuschussnehmenden führen wird.

Empfängerin der Beschreibungen ist die Stadt Geldern -Amt für Arbeit und Soziales-.

Bericht und Auswertungsgespräch

Grundlage des jährlichen Auswertungsgesprächs ist ein vom Zuschussnehmenden erstellter Bericht. Der Bericht muss Aussagen zu sämtlichen folgenden Punkten nach diesem Muster enthalten:

- Wirkungspaket der/des (Name des Zuwendungsnehmenden)
- I. Vorstellung des Zuwendungsnehmenden und Beschreibung des Angebotes
- II. Beschreibung des sozialräumlichen Einzugsgebietes (Aus welchem Bereich/Quartier der Stadt Geldern kommen die Teilnehmenden?)
- III. Beschreibung der Zielgruppe (Hier ist die wesentliche Zielgruppe anzugeben, für die der Zuwendungsempfangende Wirkungsziele zusagt, an deren Erreichung er sich messen lassen will)
- IV. Beschreibung der angestrebten Ziele des Angebotes (Was soll das Angebot bewirken?)

(Die Angaben zu I -IV entsprechen der Beschreibung des Wirkungspaketes, wenn sich im Förderzeitraum keine Änderungen ergeben haben.)

- V. Beschreibung der Wirkungszielerreichung (Was wurde erreicht?)
- VI. Ausstehende Wirkungszielerreichung (Was wurde noch nicht erreicht?)
- VI. Im letzten Jahr des Zuwendungszeitraums sind erneut finanzielle Angaben notwendig. (Anzugeben sind nach Jahren getrennt geplante Ausgaben und geplante Einnahmen incl. Eigenleistungsfähigkeit, Spenden, Beiträge, Zuwendungen Dritter – ohne die städtische Förderung aus der Seniorinnen- und Seniorenarbeit -. Die Deckungslücke stellt den prospektiven Preis für das Wirkungspaket der neuen Zuwendungsperiode dar.)

Empfängerin der mit der Trias abschließend besprochenen Berichte ist die Stadt Geldern - Amt für Arbeit und Soziales-. Die Jahresberichte sind bis zum 30.08. j. J. einzureichen.

Besonderheiten im Auftaktjahr für bestehende Initiative/Projekte

Zuschussnehmende sind die bisher durch die Stadt Geldern geförderten Einrichtungen und Initiatoren der bisherigen Seniorinnen- und Seniorenveranstaltungen (gem. Haushaltsplan der Stadt Geldern 2015), wenn sie die neue Rahmenvereinbarung mit der Stadt Geldern geschlossen haben.

Für den ersten Zuwendungszeitraum 2016/2017 ist eine Beschreibung des Wirkungspaketes durch den Zuschussnehmenden zu erstellen und der Stadt Geldern -Amt für Arbeit und Soziales- bis zum 15.10.2015 zuzuleiten. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, damit die Aufstellung und Einbringung des Haushaltes 2016 termingerecht gelingen kann.

Die ersten Auswertungsgespräche mit der Trias finden bereits im Juli/August 2016 statt. Das zweite Auswertungsgespräch im Juli/August 2017.

Der Zeitraum ist so gewählt, dass zur Aufstellung des Haushaltsplans 2018 eine qualitative Entscheidungsbasis zur Verfügung steht.

Rahmenvereinbarung

§ 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung

Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind die vom Zuschussnehmenden im Wirkungspaket beschriebenen Zusagen, dass bestimmte konkretisierte Zustände erreicht werden.

§ 2 Wirkungspaket

Ein Wirkungspaket stellt das Angebot eines Zuschussnehmenden im Rahmen der von der Stadt Geldern geförderten Seniorinnen- und Seniorenarbeit dar, einen bestimmten Zustand im Rahmen des Zuwendungszeitraumes zu erreichen und die 12 Qualitätsziele aus dem Qualitätsrad verfolgt. Wirkungspakete, die nicht der strategischen Ausrichtung der Stadt Geldern entsprechen, werden nicht bezuschusst.

Für die Beschreibung des Wirkungspaketes gelten die in den Richtlinien dargelegten Formvorschriften.

§ 3 Qualitätsentwicklung

Die Vertragspartner verpflichten sich zur kooperativen Zusammenarbeit bei der Entwicklung der Qualität des Gesamtspektrums der kommunal finanzierten Seniorinnen- und Seniorenarbeit in der Stadt Geldern. Dies schließt die Zusammenarbeit mit der Trias ein.

§ 4 Berichtspflicht

Der Zuschussnehmende verpflichtet sich, mindestens ein Auswertungsgespräch pro Förderjahr mit der Trias zu führen. Dabei ist der Gesprächszeitraum aus den Richtlinien einzuhalten. Basis des Auswertungsgesprächs ist ein Bericht gemäß den Richtlinien.

Unabhängig davon, ob der Zuschussnehmende für den nächsten Vertragszyklus wieder ein Wirkungspaket einbringt, ist er zu einer abschließenden Darstellung seiner Erfahrungen mit der Wirkungszielerreichung verpflichtet.

§ 5 Zuwendung

Der Zuschussnehmende erhält für das Erreichen des angestrebten Zustandes folgende Zuwendungen:

im Jahr 2016 €

im Jahr 2017 €

Ein Wegfall der im Wirkungspaket benannten Einnahmen hat keinerlei Auswirkungen auf die vertraglichen Verpflichtungen beider Partner. Eine Steigerung der Einnahmen von mehr als 25% im Vergleich zur Kalkulation hat der Zuschussnehmende unverzüglich bei der Stadt Geldern -Amt für Arbeit und Soziales- anzuzeigen. Sollten den erhöhten Einnahmen nicht höhere Ausgaben im gleichen Umfang gegenüberstehen, ist der Zuschussgebende berechtigt, den Überschuss mit dem Zuschuss des Folgejahres zu verrechnen bzw. den zu viel gezahlten Betrag zurückzufordern.

§ 6 Zahlungsweise

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in 2 Raten:

50% nach Genehmigung des Haushalts

50% nach Eingang des mit der Trias besprochenen Jahresberichtes

§ 7 Geltungsdauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung beginnt am 01.01.2016 und endet am 31.12.2017.

Die Vertragspartner beabsichtigen, über die genannte Dauer hinaus die Vereinbarung fortzusetzen.

§ 8 Kündigung

Es besteht ausschließlich ein Recht zur sofortigen Vertragsbeendigung durch außerordentliche Kündigung bei Wegfall der Geschäftsgrundlage oder Vorliegen eines wichtigen Grundes.

§ 9 Vertragsveränderungen/Salvatorische Klausel

Alle Veränderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten in zulässiger Form nahe kommen.

§ 10 Rechtsnachfolge

Bei Übergang der Wirkungszusage auf einen Rechtsnachfolger des Zuschussnehmenden verpflichtet sich der Zuschussnehmende dafür Sorge zu tragen, dass der gesamte Vertrag ebenfalls auf diesen übergeht.

Ein derartiger Vertragsübergang bedarf der Zustimmung der Stadt Geldern.

§ 11 Grundsatz der Gleichbehandlung

Der Zuschussnehmende verpflichtet sich, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu beachten. Danach sind Benachteiligungen in diesem Sinne unzulässig.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Geldern.

Geldern, den

Für die Stadt Geldern:

Für den Zuschussnehmenden: